



Allgemeine Mietbedingungen der International Trading Office GmbH (im Folgenden ITO genannt)

I. Allgemeines, Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Mietbedingungen (nachfolgend: „Mietbedingungen“) gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Vermietungen sowie für alle damit in Zusammenhang stehenden Geschäfte zwischen ITO und dem Mieter.

2. Mieter im Sinne der Mietbedingungen ausschließlich Unternehmer, somit natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts mit ITO in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

3. Sollte der Mieter den Mietgegenstand kaufen, gelten die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen von ITO.

4. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters gelten nur, sofern sie diesen Mietbedingungen nicht widersprechen. Das gilt auch für den Fall vorbehaltloser Leistung durch ITO in Kenntnis abweichender oder widersprechender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Mieters.

5. Soweit in diesen Mietbedingungen nichts Abweichendes bestimmt ist, bedürfen besondere Vereinbarungen und Nebenabreden zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung von ITO.

II. Angebot und Vertragsschluss

1. Angebote von ITO – gleich welcher Art und Form – sind lediglich Aufforderungen an den Mieter, seinerseits Angebote abzugeben. Demnach sind Angebote freibleibend und unverbindlich.

2. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung (Mietschein) bzw. durch die Übergabe des Mietgegenstandes von ITO an den Mieter zustande (Übergabeprotokoll). Die schriftliche Auftragsbestätigung durch ITO bestimmt Inhalt und Umfang der vertraglichen Leistung von ITO. ITO ist berechtigt, dem Mieter statt des bestellten Mietgegenstandes einen funktionell gleichwertigen Mietgegenstand ohne Rücksicht auf Größe und Beschaffenheit zu überlassen.

III. Mietdauer

1. Die Mietzeit beginnt an dem zwischen ITO und dem Mieter vereinbarten Tag. Die Mietzeit wird individuell im Mietvertrag festgelegt.

2. Nimmt der Mieter an dem vereinbarten Tag den Mietgegenstand nicht ab, kann ITO den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen und den Mietgegenstand anderweitig vermieten.

3. Die Nutzungsberechtigung des Mieters endet mit dem Ablauf der vereinbarten Mietzeit. Haben die Parteien keine Mietzeit vereinbart, gelten die gesetzliche Kündigungsfristen nach § 580a BGB. Das Kündigungsrecht beider Parteien aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

4. Setzt der Mieter den Gebrauch des Mietgegenstandes auch nach dem Ende seiner Nutzungsberechtigung fort (nachfolgend: „Mietzeitüberschreitung“), verlängert sich der Mietvertrag hierdurch nicht. Eine Verlängerung der Mietzeit

muss rechtzeitig erneut schriftlich vereinbart werden. Der Mieter ist für den Fall einer Überschreitung der vereinbarten Mietzeit verpflichtet, für jeden weiteren angefangenen Tag ein Nutzungsentgelt in Höhe eines Wochenmietzinses an ITO zu zahlen. Etwaige Vergünstigungen nach der Staffelmietpreisliste von ITO gelten im Falle einer Mietzeitüberschreitung nicht. Dem Mieter bleibt vorbehalten nachzuweisen, dass ITO kein oder lediglich ein geringerer Schaden durch Überschreitung der Mietzeit entstanden ist.

IV. Übergabe und Rückgabe des Mietgegenstandes

1. ITO überlässt dem Mieter den Mietgegenstand in einem verkehrssicheren und technisch einwandfreien Zustand. Der Mieter hat den Mietgegenstand bei Übergabe auf seine Verkehrssicherheit, Betriebsfähigkeit und etwaige Mängel zu prüfen. Für den Fall, dass der Mieter den Mietgegenstand auch im öffentlichen Straßenverkehr nutzen will, hat er insbesondere zu prüfen, ob der Mietgegenstand über die dazu erforderliche Ausrüstung und dabei mitzuführende Papiere verfügt. Ansprüche des Mieters aufgrund offensichtlicher Mängel sind ausgeschlossen, soweit der Mieter den Mangel nicht bei Übergabe gegenüber ITO rügt.

2. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand zum Ablauf der Mietzeit innerhalb der Kernöffnungszeiten von ITO im gereinigten Zustand zurückzugeben, sofern sich ITO nicht mit einer Rückgabe zu einem anderen Zeitpunkt einverstanden erklärt. Etwaige Beschädigungen des Mietgegenstandes hat der Mieter vor der Rückgabe zu melden. Gibt der Mieter den Mietgegenstand nicht in vertragsgemäßem Zustand zurück, ist ITO sofort berechtigt – unter gleichzeitiger schriftlicher oder mündlicher Benachrichtigung des Mieters –, mit der Instandsetzung des Mietgegenstandes auf Kosten des Mieters zu beginnen. Etwaige hierdurch entstehende weitere Schäden von ITO – insbesondere einen Mietausfallschaden – hat der Mieter ebenfalls zu ersetzen.

3. Auf schriftliches Verlangen des Mieters führt ITO den Rücktransport des Mietgegenstandes auf Kosten des Mieters durch, in der Regel am folgenden Werktag. Den genauen Abholungstermin legt ITO in der schriftlichen Bestätigung des Rücktransportauftrages an den Mieter fest. Die Erteilung eines Rücktransportauftrages lässt die vertraglichen Pflichten des Mieters unberührt. In diesem Fall erfolgt die Übergabe und Eingangskontrolle bei der Verladung nicht durch den Spediteur, sondern durch Personal von ITO auf dem ITO-Werksgelände.

4. Gibt der Mieter den Mietgegenstand nach Beendigung der Nutzungsberechtigung nicht an ITO zurück, ist ITO berechtigt, aber nicht verpflichtet, diesen abzuholen und zu diesem Zweck den Verwahrungs- bzw. Einsatzort des Mietgegenstandes zu betreten. Der Mieter verzichtet auf etwaige Ansprüche, die ihm aus verbotener Eigenmacht zustehen könnten.

V. Mietzins

1. Der vom Mieter geschuldete Mietzins bestimmt sich als Kalendertagesmietzins (nachfolgend: „Tagesmietzins“) auf der Grundlage der jeweils gültigen Staffelmietpreisliste von ITO. Dem Tagesmietzins liegt die normale Schichtzeit von bis zu acht Betriebsstunden zugrunde, eine Mietwoche beinhaltet 5 Werktage á 8 Stunden. Überschreitet der Mieter diese tägliche Schichtzeit, berechnet ITO dem Mieter zusätzlich für jede weitere Stunde einen Tagesmietsatz. Eine Unterschreitung der täglichen Schichtzeit ist von ITO nicht auszugleichen. Der Tagesmietzins wird auch bei einer Vermietung an Wochenendtagen bzw. gesetzlichen Feiertagen geschuldet.

2. Sämtliche von ITO genannten Preise verstehen sich zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungserteilung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3. Der Mietzins ist ausschließlich die Gegenleistung des Mieters für die Nutzungsmöglichkeit des Mietgegenstandes. Alle weiteren Kosten für Transport, Montage, Befestigung, Treib- und Betriebsstoffe, Reinigung und Versicherung (vgl. Ziffer XIV.) des Mietgegenstandes stellt ITO gesondert in Rechnung (nachfolgend: „Nebenkosten“).

VI. Anzeige von Mängeln und Mängelansprüche

1. Während der Mietzeit auftretende Mängel hat der Mieter ITO unverzüglich schriftlich anzuzeigen. ITO behält sich das Recht vor, die Mängel vor Ort zu prüfen und ggf. auf Kosten des Mieters zu reparieren oder reparieren zu lassen. Es können gegenüber dem Vermieter keine Ansprüche aus Nutzungsausfällen, Stillstand oder Verzug geltend gemacht werden. Der Mieter hat das Ausfallrisiko aus Schäden selbst zu tragen.

2. ITO übernimmt keine Haftung dafür, dass der Mieter den Mietgegenstand nach seinen Vorstellungen und zu dem von ihm geplanten Zweck verwenden kann.

VII. Pflichten des Mieters

1. Der Mieter hat den Mietgegenstand ordnungsgemäß, verkehrsüblich und gemäß den technischen Anforderungen des Geräts zu benutzen sowie fach- und sachgerecht zu warten, die Betriebsanleitung täglich vor Inbetriebnahme zu lesen und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Insbesondere ist der Mieter verpflichtet, den Mietgegenstand nur von Personen nutzen zu lassen, die über eine zum Führen des Mietgegenstandes notwendige Fahrerlaubnis verfügen. Einige Geräte bedürfen außerdem einer gerätespezifischen Ausbildung. Eine Betankung des Mietgegenstandes mit Biodiesel, Rapsöl und Heizöl ist nicht zulässig, es sei denn, dass aufgrund gesetzlicher Vorschriften eine entsprechende Beimischung zum Kraftstoff erfolgt. Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten sowie etwaige Reparaturen erfolgen ausschließlich durch ITO. ITO ist bei Verdacht von Veränderungen oder bei Verdacht einer Gefährdung des Mietgegenstandes jederzeit berechtigt, den Mietgegenstand selbst oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen.

2. Der Einsatz des Mietgegenstandes im Ausland sowie jede Gebrauchsüberlassung an Dritte ist ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von ITO unzulässig.

3. Der Vermieter behält sich das Recht vor, die Maschine in Bezug auf die tägliche Nutzung, Ortung und den technischen Zustand (Temperatur, Ölstand, etc.) zu überprüfen, zu überwachen und digital aufzuzeichnen. Abweichung von den vereinbarten Nutzungsbedingungen und Gerätemissbrauch berechtigen den Vermieter zur Erhebung von zusätzlichen Gebühren oder ggf. der sofortigen Aufhebung des Mietvertrags. Außerdem kann der Vermieter im Falle der Nichterfüllung

der Vertragsvereinbarungen durch den Mieter die Maschine abstellen. Daraus entstehende Arbeitsausfälle auf Seiten des Mieters oder sonstige Verluste gehen zulasten des Mieters und können gegenüber ITO nicht geltend gemacht werden.

4. Der Transport des Mietgegenstandes ist ausschließlich Aufgabe des Mieters. ITO übernimmt keine Haftung für die ordnungsgemäße Verladung des Mietgegenstandes auf einem Transportfahrzeug des Mieters. Der Mieter ist als Führer des Transportfahrzeugs für die ordnungsgemäße Verladung verantwortlich, auch wenn ITO dabei mitgewirkt hat. Mitarbeiter von ITO sind insoweit als Erfüllungsgehilfen des Mieters tätig (§ 278 BGB). Der Mieter ist insoweit insbesondere dafür verantwortlich, dass im Straßenverkehr die Ladung, die Hilfsmittel und Geräte (Zubehör) sowie die zur Sicherung der Ladung verwendeten Gurte entsprechend den VDE-Richtlinien 2700 und 2701 (Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen) gesichert sind.

5. Der Mieter gewährleistet die bauseitigen Voraussetzungen für An- und Abtransport, Montage und Inbetriebnahme der Mietgegenstände einschließlich eventuell erforderlicher Fundamente. Der Mieter trägt das Risiko der Standsicherheit des Mietgegenstandes und hat etwa erforderliche behördliche Genehmigungen einzuholen sowie ITO auf etwaige Risiken hinzuweisen. Für den Einsatz der Geräte ist eine Baustraße anzulegen. Die Geräte dürfen nur in einer waagerechten Position zum Einsatz gebracht werden. Die Baustraßen sind von der zuständigen Behörde genehmigen zu lassen und ggf. mit geeigneten Mitteln wie Baggermatten zu sichern. Der Mieter hat zu beachten, dass die Bestimmungen für den Bodendruck sowie die Richtlinien für das Befahren von Böden eingehalten werden. Der Vermieter übernimmt keine Haftung durch etwaige Schäden.

6. Der Mieter ist für den Betrieb des Mietgegenstandes verantwortlich. Er hat insbesondere Gefahren für sich oder Dritte aus dem Betrieb des Mietgegenstandes gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Arbeitsschutzvorschriften auszuschließen. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur von fachlich geschulten Personen betreiben zu lassen, denen der ordnungsgemäße Umgang mit den Gegenständen vertraut ist und die über alle nötigen öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen – insbesondere die notwendige Fahrerlaubnis – verfügen. Jährliche wiederkehrende Prüfungen sind Pflicht! Der Mieter hat unaufgefordert ein Protokoll über die Unterweisung, Schulung sowie nötige Fahrerlaubnis per Fax zu übermitteln. Bei bestimmten Maschinen ist der Einsatz eines Einweisers, der ebenfalls über die entsprechende Eignung verfügen muss, notwendig. Der Mieter hat darauf zu achten, dass sich keinerlei Personen im Gefahrenbereich des Mietgegenstandes befinden. Die Mietgegenstände sind vom Mieter nur bestimmungsgemäß zu verwenden und ausschließlich mit den von ITO zur Verfügung gestellten Anbaugeräten und Zubehör einzusetzen. Für etwaige aus der Nichtbeachtung der Pflichten des Mieters resultierende Gefährdungen bzw. Schäden am Mietgegenstand bzw. dem sonstigen Eigentum des Mieters oder Dritter übernimmt ITO keine Haftung.

7. Der Mieter versichert per Prüfbescheinigung, dass er über die zur ordnungsgemäßen Bedienung des Mietgegenstandes notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt. ITO ist nicht verpflichtet, dem Mieter – über die übliche Überlassung der Betriebsanleitung hinaus – eine Beratung über die Verwendung und Bedienung des Mietgegenstandes zu gewährleisten.

8. Der Mieter hat den Mietgegenstand sicher aufzubewahren und – soweit möglich – vor schädlicher Witterung und unbefugter Einwirkung Dritter – insbesondere durch Diebstahl, Beschädigung und unbefugte Inbetriebnahme – zu schützen und zu sichern (Obhutspflicht).

9. Sofern der Mieter zur Erfüllung seiner Pflichten oder zu seiner Unterstützung Personal von ITO einsetzt, hält er ITO von sämtlichen Ansprüchen seines Auftraggebers bzw. Dritter frei.

10. Fehlendes Material (z. B. Bedienungsanleitungen, etc.), welches dem Mieter überlassen wurde, muss bei Ende der Mietzeit vollständig zurückgegeben werden. Der Vermieter hat das Recht, fehlendes Material in Rechnung zu stellen.

VIII. Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

1. Die Miete und die voraussichtlichen Nebenkosten sind, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart, sofort fällig und im Voraus zu zahlen. Über die tatsächlich angefallenen Nebenkosten rechnet ITO nach Ablauf der Mietzeit gesondert ab. Vor Mietbeginn wird außerdem eine Kautionszahlung fällig, die erst nach Mietende zurück erstattet wird, sofern der Mieter den Mietgegenstand ordnungs- und vereinbarungsgemäß zurück übergeben hat.

2. Zahlungen des Mieters werden ausschließlich gemäß § 366 BGB angerechnet. Eventuell hinterlegte Kautionszahlungen kann ITO nach Ablauf der Mietzeit von ITO mit noch offenen Forderungen von ITO aufrechnen.

3. Wechsel nimmt ITO nur nach besonderer Vereinbarung und ausschließlich erfüllungshalber an.

4. Die Wertstellung eines Wechsels erfolgt auf den Tag, an dem ITO der Gegenwert tatsächlich zur Verfügung steht. Diskontspesen, Einzugsgebühren sowie alle übrigen Kosten trägt der Mieter. Sie sind sofort zur Zahlung fällig. Eine Zahlung des Mieters durch Überweisung gilt erst an dem Tag der vorbehaltlosen Gutschrift auf dem Geschäftskonto von ITO als erfolgt.

5. Der Mieter ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zur Aufrechnung berechtigt.

IX. Zahlungsverzug, Verzugsschaden

1. Kommt der Mieter mit einer Zahlung ganz oder teilweise länger als fünf Werktage in Verzug, lässt er Wechsel zu Protest gehen oder wird Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt, so darf ITO unbeschadet anderer Rechte - sämtliche Forderungen aus einer Finanzierungs- oder Tilgungsvereinbarung sofort fällig stellen, sofern der Verzug/Protest Verpflichtungen des Mieters aus diesen Vereinbarungen betrifft und - sämtliche Lieferungen und Leistungen aus noch nicht oder nicht vollständig erfüllten Verträgen zurückhalten.

2. ITO ist berechtigt, als Verzugsschaden von Verbrauchern Verzugszinsen von 5 %, von Unternehmern von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen. Für ITO bleibt der Nachweis eines höheren Schadens unberührt. Der Mieter ist berechtigt nachzuweisen, dass ITO ein niedrigerer bzw. kein Schaden entstanden ist.

X. Sicherungsübereignung

ITO kann vom Mieter zur Sicherung der gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung die Übereignung von Sicherungsgut bis zur Höhe von 120 % der offenen ITO-Forderung beanspruchen, wenn die Erfüllung der Forderungen von ITO wegen mangelnder Leistungsfähigkeit des Mieters gefährdet ist.

XI. Sicherungsabtretung

1. Zur Sicherung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen von ITO aus der Geschäftsbeziehung tritt der Mieter an ITO seine gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen gegen die Auftraggeber ab, für die der Mieter den Mietgegenstand einsetzt. Forderungen, die dem verlängerten Eigentumsvorbehalt eines Lieferanten des Mieters unterliegen, gehen in dem Zeitpunkt auf ITO über, indem sie nicht mehr durch den verlängerten Eigentumsvorbehalt erfasst sind. ITO nimmt diese Abtretung an. Auf Verlangen wird der Mieter ITO eine Liste der abgetretenen Forderungen einschließlich deren Höhe, Fälligkeit sowie der Anschrift des Auftraggebers des Mieters (Drittschuldner) übergeben.

2. ITO ist zur Freigabe ihrer Rechte aus der Sicherungsabtretung verpflichtet, sobald sie wegen aller Ansprüche gegen den Mieter befriedigt ist. ITO ist zur anteiligen Freigabe verpflichtet, soweit der realisierbare Wert der abgetretenen Forderungen zuzüglich des realisierbaren Wertes anderer Sicherungsrechte von ITO die gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt.

3. ITO ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere wenn der Mieter einen Wechsel zu Protest gehen lässt, ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt wird oder er seinen Zahlungsverpflichtungen aus den jeweiligen Rechtsgeschäften mit ITO schuldhaft nicht nachkommt, berechtigt, die Sicherungsabtretung gegenüber den Drittschuldnern offen zu legen, über die abgetretenen Forderungen zu verfügen und diese beim Auftraggeber des Mieters einzuziehen.

4. Zur Offenlegung der Sicherungsabtretung, zur Verfügung über bzw. zur Einziehung der sicherungshalber abgetretenen Forderungen ist ITO erst nach vorheriger Androhung und Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt. Diese Frist muss so bemessen sein, dass der Mieter Einwendungen erheben oder die geschuldeten Beträge zahlen kann. Einer Fristsetzung bedarf es im Falle der Zahlungseinstellung des Mieters oder des Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mieters nicht.

XII. Haftung von ITO und Haftungsumfang

1. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Mieters gegen ITO, ihre Organe und gesetzliche Vertreter und/oder Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen (im Folgenden zusammenfassend: „ITO“), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung des Schuldverhältnisses und/oder aus unerlaubter Handlung (im Folgenden: „Schadensersatzansprüche“), sind ausgeschlossen.

2. Dies gilt nicht, soweit ITO Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt und/oder bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind dabei solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner des AGB-Verwenders regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

3. Bei nicht vorsätzlicher und nicht grob fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Umfang der Haftung auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens begrenzt.

4. Die Haftungsbegrenzungen gelten nicht, sofern ITO zwingend haftet, z. B. nach Produkthaftungsgesetz oder bei zurechenbaren Körper- oder Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Mieters.

5. ITO haftet nicht für die fehlerhafte Bedienung des Mietgegenstandes durch den Mieter.

XIII. Verjährung

Sämtliche Ansprüche des Mieters verjähren in einem Jahr, soweit nicht gesetzlich kürzere Verjährungsfristen gelten. Für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten von ITO und bei ITO zurechenbaren Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

XIV. Haftung des Mieters, Versicherung

1. Der Mieter haftet von der Übergabe bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe des Mietgegenstandes im Sinne der Ziffer IV. für jeden von ihm zu vertretenden Schaden am Mietgegenstand oder den von ihm zu vertretenden Verlust des Mietgegenstandes einschließlich Teilen und Zubehör. Des Weiteren haftet der Mieter für etwaige aus einem solchen Schaden resultierende Folgekosten von ITO, insbesondere Abschleppkosten, Sachverständigengebühren, Mietausfall sowie anteilige Verwaltungskosten. Der Mietausfallschaden berechnet sich mit einer Tagesmiete für jeden Tag, an dem das gemietete Gerät ITO nicht zur Vermietung zur Verfügung steht. Für die Bestimmung der Höhe des Mietausfallschadens gilt Ziffer III. 4. Satz 3 und 4 dieser Mietbedingungen entsprechend. Dem Mieter bleibt der Nachweis offen, dass ITO kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

2. Soweit der Mieter die Betriebsgefahr des Mietgegenstandes trägt, hat er für alle Schäden einzustehen, die von ihm selbst, ITO oder Dritten aus dem Betrieb des Mietgegenstandes verursacht werden. Der Mieter ist verpflichtet, ITO von jeglicher Inanspruchnahme Dritter aus dem Betrieb des Mietgegenstandes – insbesondere wegen der Verletzung von Personen oder der Beschädigung von Sachen – auf erstes Anfordern freizuhalten. Dies gilt auch, soweit ITO wegen Verletzung öffentlich-rechtlicher Vorschriften – insbesondere der Straßenverkehrsordnung – durch den Mieter auf Erstattung

der Kosten einer Ersatzvornahme, die Zahlung von Bußgeld oder sonstiger Gebühren und Abgaben aus dem Betrieb des Mietgegenstandes in Anspruch genommen wird.

3. Darüber hinaus ist der Mieter verpflichtet, den Mietgegenstand auf eigene Kosten zugunsten von ITO für die Dauer der Mietzeit durch eine Betriebshaftpflichtversicherung gegen mit der Maschine verursachte Beschädigungen sowie gegen Feuer, Diebstahl und Maschinenbruch zu versichern.

6 Ein etwaiger Verlust oder eine Beschädigung des Mietgegenstandes hat der Mieter gegenüber ITO unverzüglich anzuzeigen. Bei Diebstahl oder durch Dritte verursachte Schäden hat der Mieter unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

7. Sämtliche von ITO abgeschlossenen Versicherungen gelten ausschließlich für Einsätze der Mietgegenstände in der Bundesrepublik Deutschland. Die Vermietung in anderen Ländern setzt die separate schriftliche Vereinbarung voraus.

XV. Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche ist der Sitz der Hauptverwaltung von ITO in Lautern, Hessen.

3. Ist der Mieter Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Amtsgericht Bensheim. Dasselbe gilt, wenn ein solcher Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. ITO ist berechtigt, den Mieter auch an seinem Sitz/Wohnsitz zu verklagen.

ITO GmbH, Nibelungenstraße 426, 64686 Lautern

Tel.: +49 (6254) 942702, Fax: +49 (6254) 942723

Stand: Januar 2010

Bearbeiter: RA Sven Kolja Braune

ITO Preistabelle - Stand 2014

Reinigung: 69.00 € zzgl. 15 € Schmutzzlage je Stunde

Reparatur: 69.00 € je Stunde

Hochdruckreiniger: 15 € Aufschlag je Stunde

Erdentsorgung: 125 € Pauschale

So weit schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, gelten vorgenannte Stundensätze für Reparatur- und Reinigungs-Leistungen sowie Entsorgung von Erdreich o.Ä.

Preise verstehen sich netto zzgl. gesetzlicher USt.